

## **Schüleraustausch und Auslandsaufenthalte**

Erfahrungen, die Jugendliche im Rahmen eines längeren Schulbesuchs im Ausland sammeln, wirken sich in der Regel positiv auf die schulische und persönliche Entwicklung aus und werden daher prinzipiell begrüßt.

Grundsätzlich sind dabei zwei Arten von Schulbesuchen zu unterscheiden:

### **1. Mehrmonatige Besuche einer allgemeinbildenden Schule, z.B. im Rahmen eines internationalen Schüleraustauschs**

Für die Teilnahme an einem internationalen Schüleraustausch oder einer vergleichbaren Maßnahme, die vornehmlich der persönlichen Begegnung mit anderen Nationalitäten, dem Kennenlernen anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie der Förderung des interkulturellen Verständnisses dienen, können Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind.

Dazu gehören unter anderem:

- Im Gastland muss eine allgemeinbildende Schule besucht werden, die mit einem Gymnasium vergleichbar ist. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes müssen die Schülerinnen bzw. Schüler nachweisen, dass sie während des Auslandsaufenthaltes als Gastschülerinnen bzw. -schüler an der ausländischen Schule aufgenommen werden. Eine Bestätigung über den Schulbesuch muss nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes vorgelegt werden. Eine Übernahme ausländischer Leistungsbewertungen ist nicht möglich.
- Die Schülerin / Der Schüler muss über eine gewisse geistige Reife verfügen, d.h. in der Regel die 10. oder 11. Jahrgangsstufe besuchen. Auch sollte keine Häufung von Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen aus der letzten Zeit vorliegen.
- Der Aufenthalt sollte mindestens 8 Wochen dauern und die Schülerin / der Schüler sollte nach Möglichkeit in einer Gastfamilie untergebracht sein, damit die vielfältigen kulturellen und sprachlichen Eindrücke aufgenommen und verarbeitet werden können.
- Als Gastland kommen nur Länder in Betracht, in denen die am Ammersee-Gymnasium gelehrt modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) gesprochen werden. Die Schülerin / Der Schüler sollte über mindestens ausreichende Kenntnisse in diesen Sprachen verfügen.
- Die Schülerin / Der Schüler verpflichtet sich, nach der Rückkehr über die im Ausland gemachten Erfahrungen zu berichten: fremdsprachiges Referat in der Klasse; schriftlicher Bericht an die Schulleitung über den Auslandsaufenthalt, der die kulturellen Unterschiede und verschiedenen Schulsysteme reflektiert (Umfang: ca. 5 Seiten, auf Deutsch, Abgabe spätestens eine Woche nach der Rückkehr).
- Der Antrag muss bis zum 15. Oktober des Schuljahres erfolgen, in dem der Austausch erfolgen soll, und den genauen Zeitraum der Beurlaubung enthalten.

### **2. Ein- oder mehrwöchige Besuche einer Sprachenschule**

Eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht wegen des Besuchs einer Sprachenschule ist nicht möglich. Solche Vorhaben, die in erster Linie auf die Förderung

der Fremdsprachenkompetenz abzielen, müssen in die unterrichtsfreie Zeit (z.B. in die Sommerferien) verlegt werden.

### **Rückkehr aus dem Ausland**

Art und Anzahl der Leistungserhebungen, die als Ausgleich für die versäumten Leistungsnachweise am Ammersee-Gymnasium nachgeholt werden, legt die Schule im Einzelfall fest. Die Schülerin / der Schüler unterliegt nach der Rückkehr aus dem Ausland den regulären Vorrückungsbestimmungen und kann keine Vergünstigungen insbesondere hinsichtlich des Lernstoffes beanspruchen.

Schülerinnen und Schüler, die im ersten Halbjahr mehrere Monate an einer Schule im Ausland verbracht haben, erhalten kein Zwischenzeugnis. Die nach der Rückkehr erbrachten Leistungen zählen zum Jahreszeugnis.

Schülerinnen und Schüler, bei denen aufgrund des Auslandsaufenthalts im 2. Schulhalbjahr das Erreichen des Klassenziels nicht festgestellt werden kann, können nur auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken.

Bezüglich der Wiedereingliederung von Schülerinnen und Schülern, die ein ganzes Jahr an einer ausländischen Schule verbracht haben, bzw. von Schülerinnen und Schülern der 11. Jahrgangsstufe, die in der zweiten Schuljahreshälfte eine Auslandsschule besuchen und im Anschluss daran in die 12. Jahrgangsstufe vorrücken wollen, gelten Sonderbestimmungen (Vorrücken auf Probe), die in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in den §§ 30 Abs. 5, 63 Abs. 3 und 66 Abs. 1 nachzulesen sind.

Schülerinnen und Schüler, die wegen eines Auslandsaufenthaltes auf Probe in die 11. Jahrgangsstufe vorrücken, verfügen erst dann über einen mittleren Schulabschluss, wenn sie die Probezeit bestanden haben.

### **Antrag auf Befreiung**

Anträge müssen in schriftlicher Form eingereicht werden. Folgende Angaben muss der Antrag beinhalten:

- Schülername, Klasse;
- Name der Auslandsschule - nach Möglichkeit mit Angabe der Homepage - ggf. Name der vermittelnden Organisation;
- genauer Zeitraum der Maßnahme;

Die Anträge müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden, d.h.

- bis zum 15. Oktober des Schuljahres, in dem der Austausch erfolgen soll;
- 3 Wochen bevor evtl. Gutachten oder sonstige Bestätigungen bei Austauschorganisationen vorliegen müssen.

gez. Alfred Lippl

Schulleiter